

ASSET PROTECTION UND ZIVILPROZESS

Dr. Mario Frick¹

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen und Positionierung der „asset protection“.....	1
II. Asset Protection - Vorgehen.....	3
1. Stiftungen und ähnliche Lösungen.....	3
2. Endgültigkeit und Erstarrung.....	4
3. Unwiderrufbarkeit.....	4
4. Nichtanerkennung von Stiftungen?.....	5
5. Steuerliche Aspekte.....	8
6. Trust.....	10
7. Versicherungslösungen.....	11
III. Anfechtungsmöglichkeiten.....	13
IV. Wagenburg-Mentalität.....	15
V. Asset Protection im internationalen Bezug.....	15
1. Privat oder öffentlich?.....	15
2. Eigenständigkeit der Lösung.....	16
3. Eingriff aus dem Ausland: ausländische Urteile.....	16
VI. Schlussfolgerungen.....	19

I. Vorbemerkungen und Positionierung der „asset protection“

Es gibt verschiedenste Definitionen zum Begriff „Asset Protection“. Gemein ist ihnen Folgendes: Es geht um die Absicherung von Vermögenswerten gegen zukünftige Inanspruchnahme durch Gläubiger gegen den Eigentümer oder die Begünstigten des entsprechenden Vermögenswertes. Diese Definition kann je nach Temperament und Ansicht desjenigen, der über Asset Protection berichtet, noch ergänzt werden. Häufig wird nämlich nicht nur der Schutz vor Gläubigern angestrebt, sondern durchaus auch der Schutz „vor sich selber“ oder vor den Unbilden des Lebens. So wird bspw. in Stiftungen immer wieder vorgesehen, dass Begünstigte keine Ausschüttungen erhalten sollen, wenn sie durch einen verschwenderischen oder unsittlichen Lebenswandel (Drogenkonsum etc.) auffallen.

Für den Autor dieses Aufsatzes ist wichtig, dass Asset Protection nur dann vorliegt, wenn diese konform mit den Regeln des Belegenheitsstaates der Vermögenswerte einhergeht und ein Mindestmass an Regeln besteht, das eine missbräuchliche Schädigung der Gläubigerinteressen verhindert. In diesem Zusammenhang sind die sogenannten *actiones paulianae*² zu nennen, wie sie beispielsweise in der liechtensteinischen Rechtssicherungsordnung (RSO) vorgesehen sind. Eine Asset Protection kann auch mit dem Mantel der vollen Vertraulichkeit umhüllt sein. Sinnvollerweise ist sie aber steuerlich so ausgestaltet, dass die Begünstigten der Assets zu jedem Zeitpunkt steuerlich konform mit den Vorgaben ihres Domizils gehen.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan, sowie Verwaltungsratspräsident einer Privatbank.

² Zu den Anfechtungsklagen nach Art. 63 ff RSO siehe zuletzt in LES 2011, 68 (Heft 2) – Urteil vom 9. März 2011 zu 5 CG.2009.266 .

Im Zusammenhang mit der Asset Protection stellt sich dann aber zentral die Frage, welchen Einfluss die Regeln des Zivilprozesses auf eine wirksame Asset Protection haben können. Dabei wird der Begriff Zivilprozess in diesem Zusammenhang weit ausgelegt und umfasst die Regeln der Zuständigkeit, des eigentlichen Zivilprozesses (insbesondere Beweisrecht), aber auch der darauffolgenden Vollstreckung allfälliger Urteile und Beschlüsse.

Ganz grundsätzlich könnte man sich sogar fragen, ob Asset Protection überhaupt zulässig sein soll? Wieso sollte überhaupt die Möglichkeit gegeben werden, Teile des Vermögens dem Zugriff von Dritten (insbesondere von Gläubigern) entziehen zu können? Man muss sich vielleicht zuerst von der Sichtweise entfernen, dass man einem Gläubiger etwas entzieht, sondern sich bewusst werden, dass in den immer komplizierter werdenden Rahmenbedingungen des Wirtschaftens ein Sicherheitsbedürfnis immer schon bestanden hat und heutzutage sogar gewachsen ist. Niemand oder nur noch Hasardeure werden Risiko auf sich nehmen, wenn immer der Totalverlust droht. Eine abwägende Risikobereitschaft hingegen ist notwendig, um neue Ideen zu kreieren und die Gesellschaft weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund gibt es auch Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter (sic!) Haftung. Von hier aus ist es nicht mehr so schwierig zu verstehen, dass „Asset Protection“ nicht Benachteiligung der Gläubiger bedeutet, sondern den berechtigten Schutz von Vermögenspositionen.

Im Übrigen ist der Schutz des Vermögens vor Gläubigern nichts wirklich Ungewöhnliches, wenn man die Rechtsordnung mit offenen Augen anschaut. Der Schutz des Vermögens geschieht immer wieder auch aus sozialen Überlegungen, nämlich um zu vermeiden, dass jemand der Fürsorge anheimfällt. Das Vermögen von Personen wird in allen dem Verfasser bekannten Rechtsordnungen mit Blick auf den Zugriff durch Gläubiger zuerst einmal soweit geschützt, als das Existenzminimum³ und bestimmte Teile des Vermögens der Pfändung, Beschlagnahme und Verwertung entzogen sind (Art. 169 f EO). Daneben ist aber auch unbestritten, dass das Vermögen eines Ehepartners – zumindest nicht ohne weiteres – für die Schulden des anderen Ehepartners haften muss⁴.

Auch ein Blick ins Ausland belegt, dass der Schutz bestimmter Werte insbesondere vor potentiellen Gläubigern nichts Ungewöhnliches ist. So gibt es verschiedenste Regelungen, die bestimmte Vermögenswerte dem Zugriff von Gläubigern entziehen. In den USA bietet bspw das so genannte „homestead“, den Schutz des Hauses, in dem man wohnt, Schutz vor einer Zwangsverwertung. Je nach Bundesstaat ist der zulässige Freibetrag für diesen Schutz des Eigenheims unterschiedlich hoch⁵. Übersteigt ein Eigenheim diesen Betrag, so kann das Objekt zwar verwertet werden, der Schuldner erhält aber den Freibetrag zur Beschaffung einer anderweitigen Wohnmöglichkeit⁶. Etwas Ähnliches hat der Schöpfer des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), Dr. Wilhelm Beck, offenbar inspiriert durch dieses Vorbild aus dem angelsächsischen Rechtsraum, auch in den Art. 794 ff PGR vorgesehen. In Art. 794 PGR wird der Zweck der Heimstätte wie folgt umschrieben: „Die Heimstätte verfolgt den

³ Verordnung vom 1. Juli 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstehemkommen, LGBI. 2008 Nr. 169.

⁴ Art. 49c EheG, in welchem das Auskunftrecht der Ehegatten über den Schuldensatz des anderen geregelt wird, ist insoweit ein Ausfluss dieser separierten Haftung.

⁵ Siehe bspw: <http://www.sec.state.ma.us/rod/rodhom/homidx.htm>

⁶ Vgl dazu Epstein - Nickles - White, Bankruptcy Law (1993) § 8-7

Zweck, dem Eigentümer (Heimstätter) allein oder in Verbindung mit anderen Personen, deren Kreis näher zu umschreiben ist, oder seiner Familie oder Dritten vom Eigentümer bestimmt bezeichneten Personen allein den Besitz eines landwirtschaftlichen oder eines einem andern Gewerbe dienenden Gutes (Wirtschaftsheimstätten) oder eines Wohnhauses oder Baurechtes für einen Wohnhausbau (Wohnheimstätten) gegenüber wirtschaftlichen Gefahren zu erhalten und ihn vor Verlust des Gutes oder Hauses zu schützen.“

II. Asset Protection - Vorgehen

Das Ziel der Asset Protection ist es somit vor allem, Vermögen für spätere oder aktuelle Zwecke so abzusichern, dass Gläubiger der Begünstigten aus diesen Vermögen keinen Zugriff erhalten. Zudem will der Widmer des Vermögens des öfteren auch Vorgaben machen, wie das Vermögen hinkünftig genutzt und verwaltet wird. Dies kann auf verschiedenerelei Arten geschehen.

1. Stiftungen und ähnliche Lösungen

Liechtenstein ist bekannt für sein Stiftungsrecht. Dieses wurde im Jahre 2009 einer umfassenden Novellierung zugeführt. Ziel dieser Novellierung war es, die Stiftung als solche genauer zu regeln, Rechtsunsicherheiten zu bereinigen und die sogenannte *Foundation Governance* zu stärken; gemeint ist damit ein gewisser Rahmen von Regeln und Standards, die gewährleisten, dass die Stiftung im Sinne des Stifters und der Begünstigten optimal betreut wird. Im liechtensteinischen Stiftungsrecht bzw. in der Handhabung der entsprechenden Bestimmungen des PGRs hatte es einen gewissen Wildwuchs gegeben. So gab es beispielsweise Stiftungen, deren Zweckartikel dermassen vage war⁷, dass man sich fragen musste, ob die Stiftung, zu deren Essentialia ja insbesondere ein Zweck gehört, überhaupt gehörig errichtet worden sei. Ebenfalls wurde klargestellt, dass es so etwas wie vererbliche Stifterrechte nicht geben kann⁸.

Die Stiftung wurde somit stärker wieder auf ihren Kernbereich zurückgeführt. Die Stiftung ist ein verselbständigtes Vermögen, welches ein Stifter einem bestimmten Zweck zugeführt hat. Er begibt sich in der Regel seiner Rechte an diesem Vermögen. Eine Besonderheit des liechtensteinischen Stiftungsrechts – aber nicht nur des liechtensteinischen – ist es, dass sich der Stifter bestimmte Rechte aber auch vorbehalten kann. Insbesondere kann er sich im Sinne von § 30 StiftG den Widerruf der Stiftung bzw. gewisse Gestaltungseinflüsse vorbehalten.

Die Stiftung wird nun gerne dazu genutzt, um Versorgungszwecke zu erfüllen. Hierzu gehören geradezu klassisch die Familienstiftungen. In Familienstiftungen versucht ein Stifter, den Unterhalt und die Versorgung seiner Familie über Jahre hinaus zu sichern. Es gibt hierbei

⁷ So genannte Selbstzweck-Stiftungen.

⁸ Hier kann auf die umfassende Literatur verwiesen werden, die vor, während und nach der Stiftungsrechtsreform verfasst wurde, insbesondere auf den „ Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht“ von Schauer, Martin (Hrsg.), mit Beiträgen von:/ Hammermann, Bernd / Heiss, Helmut / Lorenz, Bernhard / Wenz, Martin/ Rick, Marcus u.a. (Helbing & Lichtenhahn, Basel, 2009) .Von amtlicher Seite kann auf die Ausführungen in den Berichten und Anträgen der Regierung an den Landtag verwiesen werden. Es sind dies BuA 2008 / 85 sowie BuA 2008 / 13.

recht unterschiedliche Typen. Beliebte sind die Familienstiftungen, in denen der Stifter entsprechende Mittel einsetzt, damit seine Kinder und allenfalls sogar Kindeskinde zum gegebenen Zeitpunkt für ihre Ausbildung, ihr Studium und für ihren Berufsstart entsprechende Unterstützung erhalten. Andere Familienstiftungen sehen vor allem Lösungen für die Situation vor, wenn der Stifter verstorben ist und seine engste Familie finanzielle Unterstützung braucht. Wiederum andere Familienstiftungen spiegeln das Bedürfnis eines Stifters wieder, seiner Familie über das rein Finanzielle hinaus auch zusätzliche Unterstützung und Schutz zu geben. Wenn nämlich ein Stifter weiss, dass seine Tochter oder sein Sohn anfällig für die Verlockungen des Luxus und der Verschwendung sind, so wird er sich wohler fühlen, wenn ein verantwortungsvoller Stiftungsrat dafür sorgt, dass die Gelder gestaffelt und unter Kontrolle ihrer Verwendung ausgeschüttet werden.

Damit diese Gelder dann aber tatsächlich auch bei den geplanten Adressaten mittelfristig ankommen, muss die Stiftung stabil sein. Sie darf insbesondere nicht durch Forderungen von Gläubigern des Stifters oder der Begünstigten angreifbar sein. Diese Voraussetzungen erfüllt die liechtensteinische Stiftung in besonderem Ausmass.

2. Endgültigkeit und Erstarrung

Die Legaldefinition von § 1StiftG besagt, dass eine Stiftung im Sinne des liechtensteinischen Rechts ein rechtlich und wirtschaftlich *verselbständigt*es Zweckvermögen sei, welches durch eine einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wurde. Dabei müssen das Stiftungsvermögen und der nach Aussen gerichtete Zweck festgelegt werden. In dieser Definition ist in der Tat das Wesentliche drin. Das dem bestimmten Zweck gewidmete Vermögen muss „rechtlich und wirtschaftlich verselbständigt“ sein. Wenn dem so ist, wird es sowohl in Liechtenstein, aber auch international Bestand haben.

3. Unwiderrufbarkeit

§ 30 des Stiftungsrechts erlaubt es dem Stifter, sich in der Stiftungserklärung das Recht vorzubehalten, die Stiftung zu widerrufen. Dieses Recht ist höchstpersönlich und nicht abtretbar oder vererbbar. Hat sich aber ein Stifter diese Stifterrechte vorbehalten, so muss er sich der Tatsache bewusst sein, dass er sich damit des Vermögens wirtschaftlich nicht vollends begeben hat. Dies bedeutet aber auch, dass allenfalls Gläubiger in die Stifterrechte hinein vollstrecken können. Das war in der Gesetzesvorlage, wie sie 2008 in erster Lesung im Landtag behandelt wurde, noch anders vorgesehen; aus grundsätzlichen Überlegungen wie Reputationsfragen, aber auch der Frage, in wie weit der Asset Protection und wie weit dem Gläubigerschutz Rechnung getragen werden müsse, schlug die Regierung vor, eine Vollstreckung in die Stifterrechte zu ermöglichen⁹. Nach Ansicht des Autors dieses Beitrages ist dies so rich-

⁹ Hierzu die Ausführungen in BuA 2008/85 unter 2.2: „Der Schutz des vorhandenen Vermögens (Asset protection) steht freilich in einem Spannungsverhältnis zu den Befriedigungsinteressen der Gläubiger. Zwar sind die Gläubiger des Stifters auch auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 nicht schutzlos, weil sie die Möglichkeit haben, die Zuwendung des Stifters an die Stiftung nach den Regeln des Anfechtungsrechts zu bekämpfen. Freilich ist die Anfechtung einer Vermögensentäußerung zum Nachteil der Gläubiger in der Regel an bestimmte Fristen gebunden. Im Hinblick darauf ist der Gläubiger besser gestellt, wenn er in ein vorbehaltenes Widerrufs- oder Änderungsrecht des Stifters Exekution führen kann, weil ihm dann der Zugriff auf das Stiftungsvermögen (sofern der Stifter Letztbegünstigter ist) jederzeit und in derselben Weise offen steht, wie der Gläubiger auch auf Liegenschaften, Bankkonten oder andere Vermögenswerte zugreifen könnte. Die Regierung will daher dem

tig. Wenn jemand über Stifterrechte, alle Gestaltungsmöglichkeiten bis zum Widerruf in der Hand hält, so hat er sich seiner Rechte nicht völlig begeben; das Stiftungsrecht gibt so viele Möglichkeiten, sich einen gewissen Einfluss zu bewahren, ohne das Widerrufsrecht bewahren zu müssen, dass jeder selber wissen muss, ob er diesen „Preis“ der Vollstreckbarkeit in die Stifterrechte zahlen will.

Wenn aber keine derartigen Stifterrechte vorgesehen sind, kann der Stifter statutarisch vorsehen, dass die Gläubiger vom Begünstigten nicht auf die „unentgeltlich erlangten Begünstigungsberechtigungen“ oder Anwartschaftsberechtigungen zugreifen können. Die gilt aber nur bei Familienstiftungen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient. Somit sind die Werte der Familienstiftung vollstreckungsrechtlich, aber auch sicherungsrechtlich dem Zugriff von Gläubigern entzogen (§ 36 StiftG). Eine entsprechende Bestimmung in den Stiftungsstatuten wird in etwa wie folgt lauten:

- 1) Der unentgeltlich erlangte Stiftungsgenuss oder die allfällige Anwartschaftsberechtigung der Begünstigten kann ihnen durch ihre Gläubiger auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden (§ 36 StiftG).
- 2) Gläubiger von Begünstigten mit Rechtsanspruch gemäss § 6 StiftG dürfen diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigung auf dem Weg des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung und des Konkurses nicht entziehen, soweit die Begünstigung den Zwecken einer Familienstiftung dient.
- 3) Die Veräusserung, Übertragung und Belastung von Begünstigungen einschliesslich allfälliger bereits entstandener Rechtsansprüche mit Bezug auf Teile des Stiftungsvermögens durch Begünstigte mit Rechtsanspruch gemäss § 6 StiftG sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Stiftungsrats im Verhältnis zur Stiftung unwirksam.

Regelmässig werden in den Statuten selber nur die Grundzüge des Zweckes und die grundsätzliche Ausrichtung auf eine – dann in den Beistatuten – näher definierte Familie bestimmt. Die gleichzeitig mit den Statuten zu erlassenden Beistatuten benennen dann die begünstigten Personen.

4. Nichtanerkennung von Stiftungen?

Zu einiger Frustration und Kopfschütteln haben zwei Urteile aus Deutschland geführt. Beim einen handelt es sich um das Urteil des OLG Düsseldorf vom 30.04.2010 und beim anderen um ein Urteil des OLG Stuttgart vom 29.06.2009. Bei beiden Urteilen wurde zusammengefasst durch das jeweilige OLG festgestellt, dass die Stiftung nicht wirksam errichtet worden sei. Zum einen darf man in diesem Zusammenhang auf den einige Jahre vor diesen Urteilen ergangenen Beitrag von Prast hinweisen, der die Sinnhaftigkeit dieser vermeintlich überwundenen Vorgehensweise solcher rein steuerrechtlich motivierter Urteile wie folgt kommentiert¹⁰:

„Von der zivilrechtlichen Frage der Anerkennung einer liechtensteinischen Gesellschaft ist die Frage der steuerlichen Anerkennung strikt zu trennen. Die steuerliche Anerkennung hat die Frage zum Gegenstand, ob von einer nach ausländischem

Gedanken des Gläubigerschutzes verstärkt Geltung verschaffen, weshalb sie sich für die Streichung des § 36 Abs. 2 ausspricht. Dafür kann weiters angeführt werden, dass es einem Schuldner auch sonst nicht ermöglicht wird, durch eine einseitige Rechtshandlung den Zugriff der Gläubiger auf sein Vermögen zu erschweren. Mit einer Streichung des § 36 Abs. 2 würde also dem im Privatrecht sonst massgeblichen Prinzip der unbeschränkten Haftung besser Rechnung getragen.“

¹⁰ Peter Prast, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland, in: ius & new, S. 7 ff, Zitat auf S. 11 unten.

Recht gegründeten Gesellschaft im Inland erzielte Einkünfte der Gesellschaft selbst oder den hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschaftern zugerechnet werden. Zur Durchsetzung wirtschafts- und fiskalpolitischer Interessen sollte das IPR nicht missbraucht werden. Wenn liechtensteinische Gesellschaften zur Steuerverschiebung oder Steuerumgehung errichtet werden, sind die Korrektive im Steuerrecht zu suchen und dort auch zu finden.“

Besonders das Düsseldorfer Urteil meint, mit der moralischen Steuer-Keule daher kommen zu müssen, um die Inexistenz der Stiftung herbeizuführen. Wie Dominik Jakob/Goran Studen in einem lesenswerten Beitrag festgestellt haben, ist dieses Urteil schlicht falsch. Das OLG Düsseldorf vor allem hat nämlich im Kern geurteilt, dass die Stiftung deswegen nicht korrekt errichtet worden sei, weil sie von allem Anfang an und im Hauptzweck nur dazu diene, einen sittenwidrigen Zweck zu erfüllen – nämlich Steuern zu hinterziehen. Wenn dem tatsächlich in diesen Fällen so gewesen wäre, hätte man aus Sicht des deutschen Rechts dieser „Nichtanerkennung“ ein minimales Verständnis entgegenbringen können. Wie Jakob/Studen überzeugend nachweisen, war zwar nicht versteuertes Geld in die Stiftung gewidmet worden. Zweck der Stiftung war es aber in der Tat, die Enkelkinder des Stifters zu unterstützen. Was aber ist an diesem Zweck sittenwidrig? Die Stiftung wurde somit nicht einzig als Mittel herangezogen, um weiterhin Steuern hinterziehen zu können, sondern es wurde schlicht allenfalls nicht versteuertes Geld für einen zulässigen Zweck verwendet. Somit konnte man keinesfalls davon sprechen, dass die „Steuerhinterziehung [sich] als Hauptzweck“, geschweige denn als einziger Zweck der gewählten Gestaltung darstellte¹¹.

Auch europarechtlich sind diese Urteile als rein steuerrechtlich motiviert und in eklatantem Widerspruch zur Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 EWRA anzusehen. Dabei hat der EuGH in verschiedenen Urteilen klar gemacht, dass Bedenken hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben zwar berücksichtigungswürdig seien, aber nicht zur Nicht-Anerkennung führen dürfen. Dies müsste seit der Entscheidung „Überseering“¹² eigentlich klar sein, wo der EuGH in den Ausführungen Nr. 92 und 93 folgendes zu bedenken gab:

92. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschaft, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus, unter bestimmten Umständen und unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können.

93. Solche Ziele können es jedoch nicht rechtfertigen, dass einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedsstaat ordnungsgemäss gegründet worden ist und dort ihren satzungsmässigen Sitz hat, die Rechtsfähigkeit und damit Parteifähigkeit abgesprochen wird (sic!). **Eine solche Massnahme kommt nämlich der Negierung der den Gesellschaften in den Art 43 EG und 48 EG zuerkannten Niederlassungsfreiheit gleich!**

Nur der Vollständigkeit halber darf auch an das EuGH-Urteil Ospelt/Schlössle Weissenberg Familienstiftung vom 23. September 2003 erinnert werden. In der Sache Margarethe Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung ging es vordergründig um die Frage, ob eine liechtensteinische Stiftung in Österreich landwirtschaftliche Grundstücke erwerben könne.

¹¹ Dominik Jakob/Goran Studen, Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung in: Liechtenstein-Journal 1/2011, S. 15 ff.

¹² Überseering BV vs Nordic Construction Company Baumanagement GmbH, EuGH vom 5. November 2002, C-208/00.

Dabei war es so klar, dass die Stiftung anzuerkennen sei und Rechtspersönlichkeit habe, dass dies gar nicht releviert wurde¹³!

In der Kritik der deutschen Gerichte wurde in den entsprechenden Urteilen mit Bezug auf liechtensteinische Stiftungen immer wieder auch betont, dass sich der Stifter in Wirklichkeit des Vermögens gar nicht begeben habe, sondern die Stiftung gleichsam nur als Fassade aufgebaut habe. Ob dies in den entsprechenden Fällen wirklich so war, ist schwer nachzuvollziehen, aber eher zu verneinen. Wie schon dargetan wurde, ist dies aber kein Grund für die Nicht-Anerkennung der Stiftung. Es gibt andere Mittel, um hier aus steuerlicher Sicht angemessen zu reagieren. Man darf aber dennoch aus dieser überzogenen Kritik der deutschen Gerichte lernen: Wer sich einer Stiftung bedient, um für sich, nahe Angehörige, Freunde oder andere Dritte Regelungen zu treffen, muss dies ernsthaft und nachhaltig tun. Dies bedeutet, dass vor allem die Struktur und Organisation der Stiftung ernst zu nehmen ist. Der Stifter bestimmt in den Statuten, und dann in den Beistatuten noch detaillierter, wie mit den Mitteln der Stiftung umzugehen ist. Er setzt einen Stiftungsrat ein, der dann danach alleine für die Umsetzung dieser Vorgaben verantwortlich ist. Zur Kontrolle einer korrekten Umsetzung kann der Stifter einen oder mehrere Protektoren oder Revisoren einsetzen. Wichtig und wesentlich ist aber, dass die tatsächliche Verwaltung und Betreuung der Stiftung durch den Stiftungsrat im Rahmen der Vorgaben von Statuten und Beistatuten stattfindet.

Wie schon ausgeführt, bedeutet dies nicht, dass man sich gleichsam in die Hand von Stiftungsräten begibt und diesen auf Gedeih und Verderben ausgeliefert ist. Im Sinne einer vernünftigen Stiftungs-Governance können die entsprechenden Kontrollen problemlos eingesetzt werden. § 11, § 28 und § 30 StiftG geben dem Stifter einen erheblichen Spielraum, Kontrollorgane wie Protektoren, Revisoren oder Beiräte einzusetzen; er kann sich selber ebenfalls einen gewissen Einfluss vorbehalten, ohne sich einen vermögensrechtlichen Anspruch zu schaffen. Die Möglichkeiten sind mannigfaltig.

Eine gewisse Nähe zum Stifter allein schadet nämlich der Anerkennung und Beachtlichkeit der Stiftung auch aus ausländischer Sicht nicht. Es gibt zahlreiche Stimmen aus der Fachwelt, die – beispielsweise und gerade aus deutscher Sicht – dartun, dass es auch in anderen Rechtsordnungen Strukturen gibt, in denen die ausgewählte juristische Person eine erhebliche Nähe zu ihrem Gründer hat, ohne dass dies zur steuerlichen Anrechnung, geschweige denn zur Nichtigkeit der juristischen Person führen würde. So ist in Deutschland die sogenannte *vermögensverwaltende GmbH* eine anerkannte Möglichkeit, das eigene Vermögen in einer eigenen, völlig beherrschten, jederzeit widerrufbaren GmbH zu verwalten. In Deutschland ist insbesondere auch die Einpersonen-Stiftung möglich, also eine Stiftung deren Stifter, Vorstand und Begünstigter die gleiche Person ist¹⁴. Umso mehr muss die oben erwähnte Rechtsprechung zweier OLG erstaunen.

¹³ Zum Ganzen ausführlich: Mario Frick, Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, in LJZ 2004, S. 224 ff.

¹⁴ Hanspeter Daragan, Die Zurechnung des Vermögens und der Erträge einer kontrollierten liechtensteinischen Stiftung, in Der Betrieb Nr 40/2011, S. 2223 f.

Daragan¹⁵ geht sogar einen Schritt weiter und stellt in Frage, ob bestimmte Bestimmungen des deutschen Aussensteuerrechts überhaupt noch auf Liechtenstein als EWR-Staat angewendet werden dürfen. Dies würde den kritisierten Urteilen sogar noch die für die zivilrechtliche Anerkennung unzulässige steuerrechtliche Begründung entziehen. Im Kern argumentiert Daragan wie folgt: die Kapitalverkehrsfreiheit überlasse jedem selber, wie er sein Vermögen organisiere. Zwar gebe es Möglichkeiten die Kapitalverkehrsfreiheit zur berechtigten Besicherung der Steuern einzuschränken. Dies müsse aber verhältnismässig, berechenbar und den internationalen Vorgaben entsprechend sein. Nun sei es aber so, dass Deutschland beim Beitritt Liechtensteins zum EWR keinen wie auch immer gearteten Vorbehalt angebracht habe, obwohl Deutschland die steuerrechtlichen Probleme rund um die Stiftungen nachweislich kannte. Weiters sei spätestens seit dem Abschluss des Abkommens zur Steuerauskunft¹⁶, das für Liechtenstein am 28. Oktober 2010 in Kraft trat, auch eine ausreichende Auskunftsmöglichkeit gegeben¹⁷ – mittlerweile (am 17. November 2011) wurde sogar schon ein DBA unterzeichnet¹⁸.

5. Steuerliche Aspekte

Die steuerlichen Aspekte können hier nicht ausführlich behandelt werden. Zum einen würde dieses Thema ob seiner Komplexität einen eigenständigen Beitrag rechtfertigen. Zum zweiten aber müsste man differenziert nach Wohnsitz und – im Falle von US-Bürgern – sogar nach Nationalität differenzieren. Ein paar allgemeine Ausführungen seien aber erlaubt¹⁹.

Bei der Widmung von Vermögen in eine Stiftung ist zuerst zu prüfen, ob der Wohnsitzstaat des Stifters die Schenkungssteuer kennt, oder allenfalls eine andere besondere Steuer vorsieht, wenn ein Stifter Gelder in eine Stiftung oder einen Trust einbringt. Hier macht es Sinn, frühzeitig auch mit den entsprechenden Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen, um hieraus auch Klarstellungen zu erzielen. Ansonsten führt die Errichtung einer Stiftung nämlich zum Teil zu merkwürdigen Ergebnissen. So kann es sein, dass beispielsweise die Widmung in die Stiftung hinein behandelt wird wie eine Schenkung an Dritte – und entsprechend teuer ist. Wenn dann allenfalls aus der Substanz oder dem Ertrag Ausschüttungen wiederum an Begünstigte erfolgen, so werden auch diese wiederum entweder als Einkommen oder als Schenkungen an Dritte behandelt! So bleiben alleine steuerlich auf diesem Wege 60 oder 70 % der Mittel beim Fiskus.

¹⁵ Daragan, ebenda.

¹⁶ Dieses Abkommen nach OECD-Standard über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerfragen war an sich schon im September 2009 abgeschlossen worden; es trat im Oktober 2010 in Kraft.

¹⁷ Hanspeter Daragan, Darf Deutschland im Verhältnis zu Liechtenstein die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWRA wegen fehlender Auskunftspflicht beschränken?, in IStR 2011, S. 584 ff

¹⁸ Das Abkommen orientiert sich grundsätzlich am OECD-Musterabkommen. Für grenzüberschreitende Beteiligungen entfallen Quellensteuern, indem Nullsätze für Quellensteuern auf bestimmte Dividenden, Zinsen und Lizenzen, die zwischen Deutschland und Liechtenstein fliessen, vereinbart wurden. Das Abkommen regelt auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Zustellungs- und Beitreibungshilfe. Zur Einsicht in den Abkommenstext: http://www.regierung.li/uploads/media/DBA_FL_D_Alternat_FL.pdf

¹⁹ An dieser Stelle kann insbesondere nicht auf die derzeit heftig diskutierte Abgeltungssteuerlösung, wie sie bspw zwischen der Schweiz und Deutschland ausgehandelt wurde, eingegangen werden. Vgl. aber für einen ersten Einstieg: Kubaile, Heiko / Nelsen, Astrid: Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, in: Der Schweizer Treuhänder, 2011, S. 1074 ff.

Derartige Situationen sind gelinde gesagt unbefriedigend, obwohl und weil es Möglichkeiten gibt, sie zu vermeiden. So kann es teilweise sinnvoller sein, wenn die Stiftung die Mittel einkauft, und dann erst durch den Ertrag aus diesen Mitteln Erträge zu generieren, die dann bei der Ausschüttung fällig werden. Dies sei am folgenden Beispiel erklärt: Wenn ein Stifter eine Liegenschaft in die Stiftung einbringen will, kann er diese der Stiftung verkaufen. Damit vermeidet er schon einmal die Schenkungssteuer. Die Stiftung wird dann beim Stifter ein Darlehen aufnehmen müssen, welches auch zu verzinsen ist. Aus allfälligen Mieterträgen etc. kann die Stiftung dann den geschuldeten Betrag sukzessive begleichen. Wenn die Kosten abbezahlt sind, werden dann die Erträge in der Stiftung thesauriert und gemäss den Vorgaben in den Beistatuten zum gegebenen Zeitpunkt an die vorgesehenen Begünstigten ausgeschüttet²⁰.

Eine weitere Frage ist auch, wem die Stiftung „angerechnet“ wird. Bei einer Stiftung, bei der sich der Stifter wirklich „verabschiedet“ hat und die nurmehr auf der Basis der Statuten und Beistatuten durch die Stiftungsräte geführt wird, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit praktisch alle Steuerbehörden diese als Steuersubjekt ansehen. Die Begünstigten werden aber in der Regel für den Empfang von Ausschüttungen steuerpflichtig – dies kann im Rahmen einer Einkommenssteuer oder einer Schenkungssteuer der Fall sein.

So eine Lösung ist steuerrechtlich nur dann sinnvoll, wenn die Stiftung auf längere Zeit ausgerichtet ist – wovon man landläufig bei einer Stiftung ausgehen können sollte. Da sie nämlich selbständig als Steuersubjekt betrachtet wird, unterliegt sie dem Steuerrecht ihres Sitzes, also Liechtenstein. Hier wird sie je nach ihrer Ausgestaltung entweder als Privatvermögensstruktur einer Pauschalbesteuerung von CHF 1200 pro Jahr oder der ordentlichen Steuer von 12.5% auf den Reingewinn unterliegen. Beide Varianten sind aber im internationalen Vergleich sehr kompetitiv und wohl allemal günstiger als eine permanente Besteuerung in Hochsteuer-Staaten. Ganz abgesehen davon, wird man sich auch die zum Teil hoch komplexe Buchhaltung und Abgrenzung der Gewinne und Erträge aus den verschiedenen Wertschriften ersparen. Je nach Staat nämlich gleicht es schon einer Wissenschaft, abzugrenzen, ob ein Ertrag nun als Kapitalgewinn, Vermögensertrag, Spekulationsgewinn oder sonstiger Gewinn zu beurteilen ist²¹. Diese Unterscheidungen sind anscheinend vom Wunsch getragen, Steuergerechtigkeit zu bewirken, führen aber zu erheblichen Beratungskosten und Unsicherheiten; im Endeffekt dürften nur Steuerberater hier ihre Freude finden. Und auch diese werden sich mit Blick auf die Haftungsrisiken, welche diese unübersichtliche Rechtslage mit sich bringt, ein einfacheres System mit dem Mut zur nicht ganz so „gerechten“ Lösung wünschen.

Als Schlussfolgerung darf man aber aus diesem kurzen Ausflug in das Steuerrecht die Erkenntnis mitnehmen, dass eine längerfristige zeitliche Ausrichtung und eine klare Trennung zwischen der Stiftung und dem Stifter sowie der Stiftung und den Begünstigten in der Regel steuerliche Vorteile bringt. Auch für eine auf Asset Protection ausgerichtete Stiftung ist dies der nach Ansicht des Verfassers in den meisten Fällen einzig sinnvolle Ansatz. Somit decken sich die diesbezüglichen Interessen auf wunderbare Weise.

²⁰ vgl. hierzu auch Martin Feick/Marc Pawliytta, Stiftungen, Asset Protection und anwendbares Recht in deutsch-liechtensteinischen Fällen in: Liechtenstein Journal 3/2009, S. 71 ff.

²¹ Stephan Claus Roh, Steuern und Finanzanlagen. Die Steuerproblematik des internationalen Portfoliomanagements im Überblick von der Schweiz, Deutschland und den USA, Diss. St. Gallen 1997

6. Trust

Liechtenstein ist eine der wenigen kontinentaleuropäischen Jurisdiktionen, die den angelsächsischen Trust schon seit Jahrzehnten in seine Recht integriert hat. Für den Trust gilt weitgehend das schon für die Stiftung ausgeführte, wenngleich er von seiner juristischen Struktur keine juristische Person, sondern ein besonderes Vertragsverhältnis darstellt. Nicht zuletzt deswegen gibt es ein spezielles Haager Übereinkommen²², welches die Anerkennung dieser Trusts regelt²³. Dieses ist am 1. April 2006 für Liechtenstein in Kraft getreten. Durch das Haager Trust-Übereinkommen wird die Anerkennung ausländischer Trusts in Liechtenstein über die sowieso schon recht offene Haltung hinaus (siehe Art. 930 PGR und 931 PGR) sichergestellt. Umgekehrt ermöglicht das Übereinkommen auch die Anerkennung der Treuhänderschaft liechtensteinischen Rechts im Ausland. Dies dürfte der zukünftigen Errichtung von Trusts im Inland förderlich sein. Damit trägt das Übereinkommen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes bei.

Der Trust ist, wie gesagt, keine juristische Person, sondern ein spezielles Vertragsverhältnis, das in seiner Ausgestaltung und Wirkung recht nahe an eine juristische Person kommt. Die Herkunft des Trusts wurden durch Biedermann²⁴ und auch in der jüngeren Literatur intensiv untersucht. Sie sind für die hier interessierenden Fragen nicht von wesentlicher Bedeutung²⁵.

Der Trust ist im PGR in zweifacher Art und Weise geregelt. Zuerst wird in den Art. 897 bis 932 PGR die Treuhänderschaft im Allgemeinen geregelt. Unter Art. 932a wurden bald nach Schaffung des PGRs weitere 170 Paragraphen eingefügt, welche das Treuunternehmen, die sogenannte Geschäftstreuhand, eingeführt haben. Dabei geht es um Trusts, welche vor allem wirtschaftlichen Zwecken dienen. Für unsere Fragen kann eher auf die Treuhänderschaften im Allgemeinen verwiesen werden, wo es ja um die Asset Protection und weniger um die aktive Tätigkeit geht.

Zentrales Element des Trusts ist seine spezielle Errichtung und das daraus erwachsende Vertragsverhältnis. Der Treugeber und der oder die Treuhänder vereinbaren in einer Treusatzung, dass der Treuhänder ein bestimmtes Vermögen in eigenem Namen als selbständiger Rechtsträger, zugunsten aber von Begünstigten, hält. Das Gesetz bestimmt, dass im Falle eines Konkurses oder des Todes des Treuhänders das von ihm als Treugut gehaltene Vermögen nicht einfach an die Gläubiger oder Erben fällt (Art. 915 PGR). Vielmehr sieht die Treusatzung dann vor, welcher Treuhänder nachrückt bzw. ob die Treuhandschaft dann aufgelöst wird.

²² Übereinkommen über das auf die Anerkennung von Trusts anzuwendende Recht (Haager Trust-Übereinkommen) vom 1. Juli 1985

²³ Georges Baur, Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Haager Trust-Übereinkommen?, *in ius & news* 2003, S. 263 – 278. Der Beitrag wurde vor dem Beitritt verfasst.

²⁴ Klaus Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law : unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuunternehmen, Bern 1981, Dissertation - Bern.

²⁵ Siehe immerhin: Harald Bösch, Liechtensteinische Trustrezeption und Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Treuhänderschaft – Neue Erkenntnisse oder nur alter Wein in neuen Schläuchen? – Teil 1 und 2, in *LJZ* 2001 (Heft 2 und 3) sowie Stefan Wenaweser, Ausgewählte Fragen zum liechtensteinischen Treuhänderschaftsrecht, *LJZ* 2005, 7 (Heft 1).

Je nach Ausgestaltung der Treuhanderschaft kann diese recht unterschiedliche steuerrechtliche Konsequenzen haben. Der Treuhänder selber wird nie steuerpflichtig. Er hält das Vermögen ja nicht als wirtschaftliches Eigengut, sondern „in trust“. Nun kommt es auf die Ausgestaltung an: Ein unwiderruflicher Trust wird in der Regel auch im Staat der potentiell Begünstigten so behandelt werden, dass eine allfällige Besteuerung nach dem Sitz des Trusts und nicht nach dem Sitz der Begünstigten erfolgt. Ein widerrufbarer wiederum wird am Wohnsitz des Treugebers anknüpfen.

Beim liechtensteinischen Trust gibt es noch eine Besonderheit. Wenn ein Treuhandverhältnis auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, so ist dies im Öffentlichkeitsregister anzumelden. Dabei müssen aber nur die Bezeichnung des Treuhandverhältnisses (also gleichsam die Firma), das Datum der Errichtung des Treuhandverhältnisses, die Dauer des Treuhandverhältnisses sowie der Name und Sitz des Treuhänders angegeben werden. Dies bedeutet, dass die eigentliche Treuhandsetzung nicht abgegeben werden muss. Stattdessen kann man auch bloss eine Hinterlegung vornehmen. Bei dieser muss aber eine beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde, also der Treusatzung, abgegeben werden. In der Regel ist die Eintragung von Vorteil. Mit dieser hat man auch die Möglichkeit, Handelsregisterauszüge zu bestellen, welche die Eröffnung von Konten bei Banken erleichtern.

Der Treuhänder hat im Trust eine besondere Rolle. Er trägt das ganze Konstrukt und in ihn wird auch das Vertrauen gesetzt. Von daher bietet es sich an, durch die Wahl mindestens eines als juristische Person ausgestalteten Treuhänders für Kontinuität zu sorgen. Hierfür wird regelmässig eine juristische Person herangezogen, welche als haltender Treuhänder bezeichnet werden kann. Daneben können ein oder mehrere „Administrativtreuhänder“ eingesetzt werden, welche für die tatsächliche Verwaltung des Vermögens zuständig sind. Diese Treuhänder gemeinsam sind Träger und Eigentümer des Vermögens. Beim Tod eines Treuhänders oder gar aller Administrativtreuhänder bleibt dann immer noch die juristische Person bestehen, welche für die Kontinuität besorgt ist. Derartige Modelle können insbesondere für angelsächsisches Vermögen von Interesse sein. Hier gelten dann weitgehend die gleichen Grundsätze wie schon für das Stiftungsrecht.

7. Versicherungslösungen

Liechtenstein hat ein sehr modernes Versicherungswesen, wobei vor allem Lebens- und Risikoversicherungen sehr beliebt sind. Versicherungen können recht individuell ausgerichtete Versicherungslösungen erstellen, die den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers und der begünstigten Person zugute kommen. Dabei tritt die Person, welche das Geld für bestimmte Personen und unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung stellen will, als Versicherungsnehmer auf. Der Versicherungsnehmer schliesst den Vertrag mit der Versicherung ab und bestimmt, wer als begünstigte Person und wer als sogenannte „versicherte Person“ benannt wird. Die versicherte Person ist diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird (Art. 84 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]); in der Regel wird die Versicherung so abgeschlossen, dass beim Tod dieser versicherten Person oder wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht, die Gelder zur Auszahlung kommen. Während die begünstigte Person nicht zwingend von ihrer Begünstigung wissen muss, bedarf es aber bei der versicherten Person ihrer Zustimmung und Unterschrift. Dies ist auch naheliegend, da niemand

wirklich durch seinen Tod der Auslöser von Zahlungen sein will. Insbesondere dann nicht, wenn ein allenfalls Begünstigter den Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung beschleunigen will.

Wie man nun die Nachkommen bzw. den Ehepartner versichern will, so profitiert man vom Exekutions- und Konkursprivileg des Art. 78 VVG. Gemäss dieser Bestimmung sind weder der Versicherungsanspruch des jeweils Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers einer Exekution bzw. dem Konkurs zugänglich. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers, welche Begünstigte sind, dürfen in den Lebensversicherungsvertrag eintreten und werden so gleichzeitig zu den neuen Versicherungsnehmern (Art. 79 VVG).

In einem bestimmten Ausmass kann der Versicherungsnehmer bestimmen, wie die Anlagestrategie und die Anlagephilosophie für die von ihm eingebrachten Mittel ausschauen sollen. In diesem Fall wird aber der dannzumal auszuzahlende Betrag abhängig vom Anlageerfolg sein. In der Regel werden zu dieser Anlage auch eigentliche Risikoanteile hinzugekauft. Dies ist auch mit Blick auf die steuerliche Behandlung der Lebensversicherungslösungen sinnvoll. In verschiedenen Staaten wird nämlich eine solche nur dann vollumfänglich auch steuerlich anerkannt, wenn ein signifikanter Anteil der Auszahlung auch risikoabhängig ist.

Lebensversicherungslösungen mit Einmaleinzahlungen sind in jüngerer Vergangenheit zum Teil in Verruf geraten, in Wirklichkeit reine Vermögensverwaltungs-Tools zu sein. Dies hat primär steuerrechtliche Implikationen, indem die mit Versicherungen regelmässig einhergehende Aufschiebung der Steuerpflicht und auch andere Steueranreize in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, sich an den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren. Dieses hat in einem Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 an die obersten Finanzbehörden Deutschlands eine Auslegeordnung zu § 20 Abs. 6 (und dort primär des Satzes 5) des deutschen Einkommenssteuergesetzes gegeben. Dort geht es vordergründig nur um steuerrechtliche Aspekte einer Lebensversicherung; die angeführten Argumente können aber nach Ansicht des Autors dieses Beitrages durchaus auch in grundsätzlicher Art herangezogen werden, wenn es darum geht, was international als Versicherung akzeptiert wird und was nicht. Der hier vor allem interessierende Satz 5 lautet wie folgt:

Satz 5: „Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräusserung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen; Sätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.“

Positiv formuliert heisst dies folgendes: wenn der wirtschaftlich Berechtigte sich aus der eigentlichen operative Vermögensverwaltung heraushält und die Anlagen in öffentlich gehandelten Fonds konzentriert sind, steht einer umfassenden Anerkennung nichts mehr im We-

ge²⁶. Selbstredend ist eine bestimmte Quote als wirklicher Risikoanteil einzuzahlen, so dass man keine reine Spar-Lebensversicherung hält.

Eine versicherte Person profitiert somit nicht nur von einer recht beachtlichen Asset Protection, sondern auch vom vollen Zinseszinsseffekt. Während die Abgeltungsteuer in Depots üblicher Natur die Gewinne reduziert, kann dies durch die in einer Lebensversicherung aufgeschobene Steuer einen erheblichen Mehrwert schaffen. Wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahren läuft und der Begünstigte älter als 60 ist, so ist er steuerbegünstigt. Eine solche Person wird nur zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belastet, so dass selbst Spitzenverdiener nicht über rund 25% Steuern für die dann erhaltenen Ausschüttungen liegen werden.

III. Anfechtungsmöglichkeiten

Solche Vermögenswidmungen sind relativ sicher. Dieses „relativ“ bezieht sich auf den Zeitpunkt und die Art der entsprechenden Vermögenswidmung. So sieht Art. 64 ff. RSO unter dem Titel „Anfechtungsordnung“ vor, unter welchen Bedingungen Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, durch Anfechtung für ungültig erklärt werden können. Das liechtensteinische Anfechtungsrecht wurde teils aus dem österreichischen Anfechtungsrecht (AnfO), teils aus dem schweizerischen Anfechtungsrecht (Art 285 bis 291 SchKG) entnommen²⁷. Kernbestimmung ist Art. 64 RSO, der wie folgt lautet:

Art. 64

Zweck - Anfechtungsbefugnis

- 1) Die hiernach (Art. 65 bis 68) erwähnten Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, können gemäss den folgenden Bestimmungen zwecks Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.
- 2) Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger **mit einer vollstreckbaren Forderung** ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung befugt (Anfechtungsbefugnis), sofern die Zwangsvollstreckung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder bei der Bewilligung der Vollstreckung anzunehmen ist, dass sie zu einer solchen nicht führen werde.
- 3) Die Anfechtung kann durch Klage (Widerklage) oder Einrede, durch Zahlbefehl oder Rechtsbot geltend gemacht werden.
- 4) Wenn der Anfechtungsgegner nachweist, dass der anfechtende Gläubiger die anfechtbare Rechtshandlung selbst gewollt hat, mit ihr einverstanden war oder sie nachträglich in Kenntnis der anfechtbaren Umstände genehmigt hat, so ist der Anfechtungsanspruch abzuweisen.

Das Gesetz sieht dann folgende Kategorien an Anfechtungen vor:

- Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen (Art. 65 RSO)

²⁶ Siehe hierzu die Erläuterungen des BMF im Schreiben vom 1. Oktober 2009 vor allem unter RZ 34c ff.

²⁷ LES 2003, 100; OGH, 01 CG.145/99-74 (aus dem Leitsatz): „Das liechtensteinische Anfechtungsrecht wurde teils aus dem österreichischen Anfechtungsrecht (AnfO), teils aus dem schweizerischen Anfechtungsrecht (Art 285 bis 291 SchKG) entnommen, so dass Lehre und Rechtsprechung beider der Rezeption zugrunde liegenden Rechtskreise auch für das liechtensteinische Anfechtungsrecht anwendbar sind.“. Siehe auch LES 2011, S. 68 ff.

- Anfechtung wegen Überschuldung: Rechtshandlungen innerhalb des Jahres vor der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner mit Kenntnis des Begünstigten gehandelt hat (Art. 66 RSO).
- Absichtliche Benachteiligung der Gläubiger („allgemeiner Anfechtungsgrund“), wobei Wissen bzw. Wissen-müssen der Bevorteilten notwendig ist.

Der Begünstigte ist Beklagter in einem solchen Verfahren. Die Anfechtungsklage verjährt mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung. Als vorgenommen gilt die anfechtbare Rechtshandlung in der Regel in dem Zeitpunkte, in welchem sie für die Gläubiger wirksam wurde (Art. 74 RSO).

Von erheblicher Bedeutung ist Art. 75 RSO, der bestimmt, welches Recht für solche Angelegenheiten anwendbar ist:

Art. 75
International-rechtliche Bestimmungen

- 1) Über die Anfechtung von Rechtshandlungen entscheidet **das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners und in Ermanglung eines Wohnsitzes das Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Vornahme der Handlungen** über die Frage, ob und welche Rechtshandlungen anfechtbar sind.
- 2) Die Anfechtung ist weiter nur zulässig, wenn sie zugleich auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgebenden Rechte zulässig ist.
- 3) Bei Verschiedenheit des Anfechtungsrechts des Wohnsitzes (Sitzes) bzw. Aufenthaltes und desjenigen für den Erwerbsvorgang hinsichtlich der Voraussetzungen der Anfechtung oder Fristen sind die für den Anfechtungsgegner milderen Bestimmungen anzuwenden.
- 4) Die Anfechtung vor hiesigem Gerichte ist abzuweisen, wenn es sich um solche im Auslande entstandene Ansprüche eines Gläubigers handelt, für die gemäss Art. 44 die Vollstreckung bis zur Sicherstellung zu versagen oder für die sonst nach hiesigem Rechte die Geltendmachung ausgeschlossen ist.
- 5) Ausserhalb der Anfechtungsordnung ist die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes und insbesondere die Einrede des Scheingeschäftes nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, dem dieses Rechtsgeschäft nach liechtensteinischem Rechte international-rechtlich unterworfen ist.

Diese Bestimmung ist im Falle von erbrechtlichen oder pflichtteilsmässigen Anfechtungen gemeinsam mit Art. 29 Abs. 5 IPRG zu lesen:

- 5) Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.

Hiermit ist klar, dass man insbesondere hinsichtlich der Verjährung solcher Ansprüche nicht nur auf das Recht des Verstorbenen abstellt, sondern auch auf das Erwerbsrecht. Dies wird regelmässig das liechtensteinische Recht sein. „Wendet der ausländische Stifter der Stiftung Vermögen im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäfts oder durch eine Nachstiftung zu, so unterliegt die Anfechtung dieser Zuwendung durch Pflichtteilsberechtigte des Stifters nach der vorgeschlagenen Bestimmung – wie bisher – dem Erbstatut, jetzt aber zusätzlich auch dem Stiftungsstatut, als dem für diesen Erwerbsvorgang massgebenden Recht. Sollte hiernach liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommen, so wären §§ 785, 951 ABGB i.V.m.

§ 1487 massgeblich.“²⁸ Somit werden Schenkungen und Widmungen an eine Stiftung, die älter als zwei Jahre sind, nicht mehr anfechtbar sein.

In § 38 StiftG sind die klassischen Anfechtungsmöglichkeiten betreffend eine Stiftung noch explizit aufgeführt. Es ist dies die Anfechtung durch die Erben (siehe oben) sowie auch Willensmängel bei Errichtung der Stiftung.

IV. Wagenburg-Mentalität

Es gibt nun zwei grundsätzliche Betrachtungsweisen für die Asset Protection, ob sie rein defensiv sein soll oder ob sie sich offensiv präsentieren soll. Die defensive Haltung könnte man als Wagenburg-Mentalität bezeichnen, während die andere als offene Lösung zu bezeichnen wäre. Bei der Wagenburg-Mentalität wird alles, was irgendwie möglich ist, nach Liechtenstein verlegt und hier auch physisch gehalten. Dies bedeutet, dass nach Möglichkeit alle liquiden Mittel nach Liechtenstein verfrachtet werden und dass das Ausmass der Aussenbeziehungen sich auf ein absolutes Minimum beschränkt. Durch diese Reduktion der Aussenbeziehungen beschränkt sich die einzige Exponierung darauf, dass der Treugeber oder Stifter oder Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Ausland hat und von dort aus seine Vermögenswerte transferiert hat. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass international-rechtliche Aspekte nicht, oder nur am Rande beachtet werden müssen. Es bringt aber auch den Nachteil mit sich, dass sie praktisch nur für sogenannte „bankalbe Assets“, also für Vermögenswerte, die bankengängig sind, taugt. Spätestens dann aber, wenn eine Ausschüttung ins Ausland erfolgt, wird wieder ein Einfallstor eröffnet. Wenn nämlich ein Begünstigter im Ausland eine Ausschüttung erhalten hat, kann er durch Urteile dort dazu gezwungen werden, seinen Einfluss auf die Struktur geltend zu machen. Selbst so eine Lösung bringt also keine absolute Sicherheit. Im folgenden Teil soll dargetan werden, wie Asset Protection auch ausserhalb der Wagenburg funktionieren kann.

V. Asset Protection im internationalen Bezug

1. Privat oder öffentlich?

Liechtenstein legt viel Wert auf Privatsphäre und den Schutz derselben. Damit kann sehr oft auch gewährleistet werden, dass die entsprechenden Vermögensstrukturen nicht allgemein bekannt sind. Gleichzeitig sieht man sich international heute stärker in der Pflicht, in steuerlicher Angelegenheit zusammenzuarbeiten. Während es früher klare Meinung war, dass die Frage, ob jemand und wie jemand seine Steuern zahlt, primär seine Angelegenheit und jene seines Wohnsitzstaates ist, hat sich das Gewicht in den letzten Jahren verschoben. Wohl auch im Lichte der verschiedenen Finanz- und Wirtschaftskrisen hat sich unter dem Druck von Hochsteuerländern immer mehr die Meinung entwickelt, dass auch ausländische Treuhänder und Stiftungsräte etc. in die Pflicht genommen werden sollten. Wie weit das gehen soll, ist immer noch Gegenstand von Diskussionen²⁹. Klar ist aber, dass eine vorsätzliche

²⁸ Bericht und Antrag (BuA) 2008/13, Kapitel 6.2.

²⁹ Frankreich hat vor kurzem Entscheidungen getroffen. Wie die Treuhändervereinigung mit einem Rundmail vom 19. Dezember 2011 informierte, hat Frankreich mit seiner jüngsten Steuerreform, welche am 1.1.2012 in

oder auch eventualvorsätzliche Unterstützung zur Steuerhinterziehung je länger je weniger akzeptiert wird. Immerhin kann festgestellt werden, dass mittlerweile Wege gesucht und auch gefunden werden, um den legitimen Anspruch der Staaten ihre Steuern einzutreiben und den ebenso legitimen Anspruch auf Privatsphäre zu verbinden. Als ein Beispiel sei die Abgeltungssteuerlösung, welche zumindest auf Regierungsebene zwischen der Schweiz und Deutschland erlangt wurde, genannt. Bei Verfassen dieses Beitrages war noch nicht absehbar, ob das deutsche Parlament dieses Übereinkommen verabschieden will oder nicht.

Somit muss man aber auch bei den Lösungen zur Asset Protection davon ausgehen, dass diese tendenziell publik werden können. Der Schutz der Vertraulichkeit für solche Lösungen ist sicherlich ein guter. Eine Asset Protection Lösung muss aber auch dann funktionieren, wenn sie dem potentiellen Gläubiger – oder irgendeinem Gläubiger der Zukunft – bekannt wird.

2. Eigenständigkeit der Lösung

Von daher ist es wichtig, dass eine Asset Protection Lösung eigenständig, selbständig und dauerhaft ist. Hiermit wird ganz klar der Unwiderruflichkeit und der Selbständigkeit entsprechender Strukturen das Wort gesprochen. Es gibt im Stiftungs- und im Trustrecht die Möglichkeit, diese widerrufbar auszugestalten. Es muss aber bewusst sein, dass die Widerrufbarkeit bedeutet, dass der Stifter oder Treugeber jederzeit wieder Zugriff auf die Vermögenswerte hätte. In dieses Zugriffsrecht können nun aber die Klagen späterer Gläubiger gehen. Um dies klarzumachen: Wenn ich gegen einen Stifter eine Forderung habe und ich weiss oder in Erfahrung bringe, dass er eine Stiftung eingerichtet hat, in der verschiedenen Personen aus seiner Familie begünstigt sind, dass diese Stiftung aber durch ihn widerrufbar ist, so werde ich eine allfällige Forderung in dieses Recht hinein vollstrecken. Die Exekution wird daher darauf lauten, dass er verpflichtet werde, die Stiftung zu widerrufen und die Vermögenswerte an den Gläubiger zu zedieren.

3. Eingriff aus dem Ausland: ausländische Urteile

Der Wunsch, dass eigene Richter und nicht etwas fremde Richter³⁰ über einen urteilen ist weit verbreitet und auch nur verständlich; gemeint sind die Richter am Wohnsitz, wo man das Prozessrecht zumindest im Grundsatz kennt und in der Regel mit dem nationalen Recht konfrontiert wird. In diesem Zusammenhang stellt sich nun aber die Frage, ob und wie das Risiko ausländischer Urteile auch in einer „Wagenburg“ besteht.

Kraft treten wird (teilweise rückwirkend auf den 1.7.2011), „*neue Offenlegungs- und Meldepflichten für ausländische Trusts*“ eingeführt. Kriterium für die Unterstellung ist, dass der Trust französische Assets oder Rechte besitzt oder der Settlor oder der Begünstigte in Frankreich steuerresident sind. Offenzulegen sind u.a. die Kernelemente des Trusts und der Marktwert seiner Assets und Rechte zu Beginn jeden Jahres. Bei Missachtung dieser Vorschriften sind hohe Strafen vorgesehen, beispielsweise 5 % des Trustvermögens. Neben dem Trustee haften auch Settlor und die Begünstigten solidarisch dafür. Siehe auch <http://www.overseaschambers.com/media/10031/harris217.pdf>

³⁰ Die Abneigung gegen „fremde Richter“ ist jedem Staat eigen. Besondere Bedeutung hat er in der Schweiz, wo er im Gründungsmythos und der Ablehnung der Habsburger begründet ist. Diese Haltung wurde in der EWR-Abstimmung sogar dermassen überzeichnet, dass von bestimmten Kreisen betont wurde, fremde Richter würden hinkünftig über die Schweizer urteilen (Christoph Blocher: *Die Schweiz und Europa, 5 Jahre nach dem EWR-Nein*. AUNS, Bern 1997).

Liechtenstein hat bekanntlich lediglich zwei Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen – eines mit Österreich und eines mit der Schweiz. Beide sind sogenannte „conventions simples“³¹. Das heisst, sie regeln nur die Frage, unter welchen Bedingungen ausländische Urteile aus Österreich und der Schweiz in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden können – und umgekehrt. Sie regeln aber nicht die Frage, wann ein Staat zuständig sein soll. Dies bedarf einer kurzen Erklärung: Eine convention simple bestimmt somit, dass beispielsweise ein Urteil, das am Wohnsitz des Beklagten ergangen ist, im anderen Staat anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Es verhindert aber nicht, dass im anderen Staat, in dem der Beklagte keinen Wohnsitz hat, eine Klage möglich wäre³². Letzteres garantieren aber Übereinkommen wie das Brüssel-I-Übereinkommen und sein Parallelübereinkommen, das Lugano-Übereinkommen. Hier wird somit die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung geregelt. Spontan könnte man nun zur Ansicht gelangen, dass ein solches Übereinkommen für einen Asset-Protection-Staat von Nachteil ist. Immerhin würde dies bedeuten, dass unter Umständen ein ausländisches Urteil gegen eine entsprechende Struktur (Stiftung, Trust etc) anzuerkennen und zu vollstrecken wäre. Nachdem aber die Schweiz und beispielsweise Luxemburg ebenfalls dem Lugano-Übereinkommen angehören, sollte man nicht einfach ablehnend gegen diese Übereinkommen stehen, sondern man darf sich die Frage stellen, ob konkret das Lugano-Übereinkommen wirklich nachteilig für die Asset Protection ist.

Die Befürworter einer Wagenburg-Mentalität werden zu Recht sagen, dass ausländische Urteile in Liechtenstein nicht anerkenbar und vollstreckbar seien. Damit bestehe ein Schutz vor ausländischen Urteilen. Das stimmt nur zum Teil. Wenn nämlich eine bestimmte Person Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein hat, so können ausländische Urteile indirekt sehr wohl einer Anerkennung und Vollstreckung zugeführt werden. Das Verfahren läuft, vereinfacht gesagt, wie folgt ab: Es wird zuerst ein Zahlbefehl gegen die entsprechende Person erlassen. Dies ist ein einfaches Aufforderungsverfahren, welches über das Gericht läuft. Der vermeintlich Pflichtige wird Widerspruch einlegen. Gegen diesen kann binnen 14 Tagen die so-

³¹ Mario Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein - *unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts*, Dissertation 1992 im Dike Verlag in St. Gallen, S. 50 ff.

³² Siehe hierzu auch StGH 1999/28: Der Staatsgerichtshof hatte sich im Verfahren StGH 1999/28 (in: LES 2003, S. 5 ff) damit auseinander zu setzen, ob die Auslegung des OGH betreffend Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 des schweizerisch-liechtensteinischen Vollstreckungsabkommen richtig sei oder nicht. Dabei hatte sich der StGH auf die Willkürprüfung zu beschränken; er kam zum Schluss, dass die Auslegung des OGH vor dieser Prüfung Stand halte. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 des schweizerisch-liechtensteinischen Vollstreckungsabkommens besagt, dass für entsprechende Zuständigkeitsvereinbarungen die einfache Schriftform genüge, wenn beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind. Im vorliegenden Fall ging es nun um eine dieser Bestimmungen entsprechende Schiedsabrede, welche besagte, dass ein ausländisches Gericht zuständig sei. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit zurück. Das Obergericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs Recht und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht öffentlich beurkundet worden sei (§ 53 a Abs. 1 JN). Der OGH bestätigte den Beschluss des Obergerichtes, in dem er darauf hinwies, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 der schweizerisch-liechtensteinischen Vollstreckungsabkommens nur den Fall regle, dass im Ausland ein entsprechendes Urteil oder eine Entscheidung ergehe. Über die innerstaatliche Zuständigkeit sei nichts gesagt. Dem OGH ist – leider – im Ergebnis zuzustimmen. Leider hat er in seiner Entscheidung eine wesentliche Begründung nur sehr oberflächlich ausgeführt: Die zentrale Begründung nämlich, dass in der Tat, trotz entsprechender Vereinbarung in Liechtenstein geklagt werden konnte, lag darin, dass das liechtensteinisch-schweizerische Vollstreckungsabkommen eine convention simple ist. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen nur für den Fall berücksichtigt werden müssen, dass ein ausländisches Gericht gestützt auf diese tätig geworden ist.

genannte Rechtsöffnung beantragt werden. Hierfür bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Original-Urkunde als qualifiziertem Beweis. Diese kann in Form einer Schuldanerkenntnis des Schuldners bestehen, oder aber in Form einer öffentlichen Urkunde des nationalen oder auch des ausländischen Rechts. Ein *ausländisches Urteil* ist nun zweifellos eine entsprechende Urkunde³³, womit die Rechtsöffnung erteilt würde. Danach kann zwar in einem normalen Zivilverfahren weiterhin behauptet werden, dass die Forderung nicht besteht, doch ändern sich dann Kläger- und Beklagtenrolle. Der Beklagte wird zum Aberkennungskläger und kann im Verfahren das Ganze nochmals aufrollen. Somit wäre man hiermit gegen ein Fehlurteil aus dem Ausland geschützt, weil man es liechtensteinischen Gerichten vorlegen kann.

Jedenfalls aber wird man sehr exponiert dastehen. Man darf nämlich nicht vergessen, dass das ausländische Urteil davon zeugt, dass vor einem ausländischen Gericht allenfalls ausgesprochen wurde oder zumindest dort „gerichtsnotorisch“ wurde. Insbesondere aber wird ein Urteil aus „Lugano-Land“, also im Kern ganz Europa ohne Liechtenstein, in allen anderen „Lugano-Staaten“ anerkannt und vollstreckt werden. Ein Konto in der Schweiz, eine Liegenschaft in Österreich oder der Transport von Vermögenswerten durch Italien würden somit zum unkalkulierbaren Risiko. Jederzeit könnte auf der Grundlage eines irgendwo in Europa ergangenen Urteils eine Vollstreckung in das Vermögen stattfinden.

Wäre es daher nicht hilfreich, Sicherheit darüber zu haben, wo eine Stiftung oder ein Trust allenfalls belangt werden können? Hier liegen nun aber die Vorteile des Lugano-Übereinkommens. Nur dann, wenn das Lugano-Übereinkommen eine Zuständigkeit vorgibt, kann überhaupt eine solche in Anspruch genommen werden. Dies schützt insbesondere vor sogenannten exorbitanten Gerichtsständen. Gegenüber Nicht-Lugano-Staaten kann nämlich jeder Staat seine exorbitanten Gerichtsstände wahrnehmen und weiss zudem, dass die an diesem Gerichtsstand ergangenen Urteile in jedem Lugano-Staat anerkannt und vollstreckt werden³⁴. So reicht es bspw. in Frankreich, dass man Wohnsitz in Frankreich hat, um einen Klägergerichtsstand zu erlangen³⁵.

Man muss somit abwägen, wie gross das Risiko ist, durch das Lugano-Übereinkommen im Ausland vor Gericht gezogen zu werden und wie viel Schutz man andererseits erhält, dass dies nicht passiert. Nach der schon mehrfach publizierten Auffassung des Autors überwiegen die Vorteile³⁶. Mit einem solchen Abkommen wäre sehr klar definiert, wann die ausländischen Gerichte Zuständigkeiten in Anspruch nehmen können. Sie können es nur dann, wenn diese im Lugano-Übereinkommen vorgesehen sind. Es gilt dabei der Grundsatz, dass der Beklagte an seinem Sitz oder Wohnsitz beklagt werden muss. Dies bedeutet, dass liechtensteinische Strukturen grundsätzlich und praktisch ausnahmslos in Liechtenstein verklagt werden müssen.

³³ Mario Frick, Sind Ausländische Urkunden taugliche Urkunden für eine Rechtsöffnung in Liechtenstein? *Anmerkungen zum Beschluss des liechtensteinischen Obergerichts vom 22. August 2002 zu 7 RÖ 2002.3*, in: Jus&News 2002, S. 7 ff.

³⁴ Domenico Acocella, in Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilprozessrecht, Herausgeber Anton K. Schnyder, Dike-Verlag, Zürich 2011, RZ 8 zu Art. 3 sowie RZ 8 ff zu Art. 4.

³⁵ Domenico Acocella, aaO, RZ 10 zu Art. 4

³⁶ Zum Beispiel: Mario Frick, Lugano-Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), in jus & news 2004/ III, S. 275 ff. Zuletzt: Mario Frick, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, S. 106 ff., in: liechtenstein-journal 4/2010

Wenn nun trotzdem ein ausländisches Gericht aufgrund einer Klage meint, dass man gegen den Treugeber oder Stifter klagen und im Sinne des Durchgriffes dies gegen die Stiftung oder den Trust vollstrecken kann, so wird dies an einem ganz einfachen Problem scheitern: Der Beklagte, nämlich der Stifter oder Treugeber, und die Stiftung und der Trust sind verschiedene Personen, sodass eine Vollstreckung schon daran scheitert, dass die Passivlegitimation nicht gegeben ist. Man kann sich in einer solchen Situation auch sehr viel einfacher auf den ausländischen Prozess einstellen. Soweit nämlich im ausländischen Prozess heute die Stiftung oder der Trust belangt werden können, stellt sich doch immer wieder die Frage wie man reagieren muss, um das im Ausland belegende Vermögen zu schützen. Wenn man nichts macht, gibt es ein Versäumnisurteil. Man wird sich somit faktisch auf den Prozess einlassen müssen und wird die Zuständigkeit des Gerichtes akzeptieren müssen.

Wenn aber durch das Lugano-Übereinkommen klargestellt ist, dass die ausländischen Behörden und Gerichte gar nicht zuständig sind, so erleichtert dies den Prozess ungemein. Man wird vorab und zuerst einmal schon die Zuständigkeit bestreiten können und den Prozess im Keim ersticken. Man kann sich sogar dazu entscheiden, am Verfahren nicht teilzunehmen. Gemäss Art. 26 Abs. 1 Lugano-Übereinkommen muss sich in diesem Falle das Gericht von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach diesem Übereinkommen begründet ist³⁷.

VI. Schlussfolgerungen

Liechtenstein ist nach wie vor ein äusserst geeigneter Standort für Asset Protection. Wenn man entsprechende Strukturen setzt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie echt sind. Das heisst, dass man sich als Stifter oder Treugeber nicht durch Widerrufsrechte oder umfassende Abänderungsrechte zu viel Einfluss erhalten sollte. Somit ist es sinnvoller, wenn durch eindeutige Statuten und Beistatuten, aber auch durch Unwiderruflichkeit der Strukturen klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, aber den Treuhändern oder Stiftungsräten die Möglichkeit gegeben wird, im eigenen Ermessen auf geänderte Rahmenbedingungen und Umstände zu reagieren. Im Ergebnis wird dies nicht zu massgeblich anderen Resultaten führen, als wenn der Stifter oder Treugeber meint, noch direkten Einfluss haben zu müssen. Dies gilt umso mehr, als bspw das liechtensteinische Stiftungsrecht einen ganzen Katalog von Kontrollmöglichkeiten und anderen Instrumenten liefert, um das korrekte Gebaren der Stiftungsräte zu gewährleisten und zu kontrollieren. Der Vorteil einer solchen unabhängigen und dauerhaften Struktur liegt dann aber darin, dass im Ernstfall tatsächlich ein Schutz des Vermögens gegeben ist.

Dabei hängt es vor allem von der Belegenheit des Vermögens und der Frage, wohin dieses ausgeschüttet werden soll ab, ob Liechtenstein sich Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen anschliessen sollte oder nicht. Der Vorteil bei einem Nichtanschluss liegt darin, dass ausländische Urteile überhaupt nicht direkt anerkannt und vollstreckt werden können. Der Nachteil liegt darin, dass im Ausland gelegenes Vermögen besonders gefährdet sein kann und dass auch im Ausland wohnende Begünstigte unter Druck gesetzt werden können. Die Vorteile eines Abschlusses derartiger Übereinkommen lägen nach Ansicht des

³⁷ Hierzu Manuel Liatowitsch / Andrea Meier, in Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilprozessrecht, Herausgeber Anton K. Schnyder, Dike-Verlag, Zürich 2011, RZ 3 ff zu Art. 26.

Verfassers gerade darin, dass die Risiken diesbezüglich deutlich geringer und jedenfalls viel kalkulierbarer wären.